Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/11/6 5Ob234/07h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.2007

Norm

Vlbg GARG ArtIV §8 Abs1
GBG §31 Abs1
NO §55 Abs1 Z5

Rechtssatz

Eine der Vorschrift des Art IV § 8 Abs 1 Vlbg GARG widersprechende Beglaubigung durch den Legalisator mit einer Identitätsprüfung durch einen Lichtbildausweis stellt keine bloße Ordnungswidrigkeit dar. Wird dieser Norm nicht entsprochen, fehlt vielmehr ein konstitutives Wirksamkeitserfordernis für die Beglaubigung, sodass sie einer gerichtlichen oder notariellen Legalisierung nicht gleichgehalten werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 234/07h
  Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 234/07h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122968

Dokumentnummer

JJR_20071106_OGH0002_0050OB00234_07H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at